Datum:	27. Dezember 2013
Medium:	www.kleinezeitung.at
Thema:	Steuertipps bei Pflegefällen

Steuertipps bei Pflegefällen

Die Kosten für Pflegebetreuung sind grundsätzlich steuerlich absetzbar. Eine Übertragung von Haus oder Sparbuch kann dies aber verhindern.

Foto © APA

In der Steiermark sind zurzeit etwa 13.000 Pflegeheimbetten gesetzlich bewilligt

GRAZ. Neben der mentalen Herausforderung kann die Betreuung eines Pflegebedürftigen für Angehörige auch schnell zu einer finanziell angespannten Situation führen. Was in schwierigen Zeiten helfen kann, aber selten bedacht wird: Bei einer 24-Stunden-Betreuung sind Aufwendungen und Kosten (Pflegepersonal, Arzneimittel, Pflegemittel) als "außergewöhnliche Belastung" steuerlich absetzbar.

In der Steiermark gibt es ob des nach wie vor intakten Pflegeregresses (Kinder zahlen für ihre Eltern und umgekehrt) für Betroffene dabei Einiges extra zu bedenken. Entscheidend für eine spätere Absetzmöglichkeit kann etwa der Zeitpunkt einer Vermögensübertragung (z.B. in Form eines Hauses oder Sparbuchs) sein, wie der Grazer Steuerberater Ernst Reisner (BFP) erklärt: "Steuerrechtlich hängt es für die Absetzbarkeit davon ab, ob die Übertragung unter der Bedingung der späteren Pflege oder innerhalb von sieben Jahren vor der Übersiedlung ins Pflegeheim erfolgte".

Liegt einer dieser Fälle vor, ist eine "außergewöhnliche Belastung" erst gegeben, wenn die Zahlungen den Wert des übertragenen Vermögens überschreiten.

Will heißen: Wer innerhalb der letzten drei Jahre vor Auftritt der Pflegekosten ein Haus übertragen bekam, zahlt mehr Regress und kann zudem nichts steuerlich absetzen. Im Zeitraum von drei bis sieben Jahren ist eine Schenkung für die Höhe des Regresses zwar unbeachtlich, verhindert aber jedenfalls die steuerliche Absetzbarkeit. Nach sieben Jahren wäre die Schenkung nur mehr dann steuerrechtlich schädlich, wenn zusätzlich ein Pflegeversprechen vorliegt. Gerechnet am Beispiel einer alleinstehenden Mutter (geringe Pension, Pflegegeld), die in ein Pflegeheim kommt, und einer Tochter mit einem Netto-Einkommen von 2500 Euro kann die monatliche Belastung der Tochter zwischen 128 und 800 Euro variieren.

Weiters zu bedenken: Die Arbeitnehmerveranlagung kann bis zu fünf Jahre rückwirkend eingereicht werden - so kann man auch bis jetzt noch nicht abgesetzte Pflegekosten nachholen.

MARKUS ZOTTLER